

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018
und
des Rechenschaftsberichts 2018
der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen	6
2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung	6
2.2 Stellungnahme zur Bewertung der Abschlussrechnungen	7
2.3 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung	9
3. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung	14
3.1 Gegenstand der Prüfung	14
3.2 Art und Umfang der Prüfung	14
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
4.1.1 Buchführung	18
4.1.2 Jahresabschluss	20
4.1.3 Rechenschaftsbericht	23
4.1.4 Haushaltsplanung	23
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	24
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	24
4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	24
4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	25
4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur	25
4.3.2 Finanzlage	37
4.3.3 Ertragslage	38
4.4 Haushaltsplan/Ist-Vergleich	44
5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamts	46
Anlagen zum Prüfungsbericht	51

Anlage

Jahresabschlussbericht für das Haushaltsjahr 2018

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
a.o.	außerordentlich
BFH	Bundesfinanzhof
Doppik	Abkürzung für Doppelte Buchführung, nach der jeder Geschäftsvorfall mindestens zwei Positionen in der Bilanz berührt
EK	Eigenkapital
ELW	Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HHJ	Haushaltsjahr(e)
HMdluS	Hessisches Ministerium des Inneren und für Sport
HSK	HSK Rhein Main GmbH
i.H.v.	in Höhe von
IDEA	Interactive Data Extraction and Analysis - Software
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
IKS	Internes Kontrollsystem
lfd.	laufende
JA	Jahresabschluss
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mio.	Millionen
OB	Oberbürgermeister der LHW
o.g.	oben genannte
SAP	SAP-Software
SAV	Sachanlagevermögen
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
SFIRM	Banking Software für die Firmenkunden der Sparkassen und Landesbanken

SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannte
StvV	Stadtverordnetenversammlung
SV	Sitzungsvorlage
Tsd.	Tausend
TZ	Textziffer
u.E.	unseres Erachtens
Verb.	Verbindlichkeiten
vgl.	vergleiche
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WVV	Wohnen Versorgung Verkehr Wiesbaden Holding GmbH
z.B.	zum Beispiel
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Im Interesse der Lesbarkeit wird in dem gesamten Bericht nur der Begriff „Mitarbeiter“ im Sinne von „Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und divers“ verwendet.

1. Prüfungsauftrag

- (TZ 1) Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit Beschluss Nr. 0403 vom 31. Oktober 2019 zur SV 19-V-20-0028 die „Information über die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Wiesbaden zum 31.12.2018“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen. Dem Beschluss beiliegender Bericht enthielt neben dem vorläufigen Jahresergebnis tabellarische Übersichten zur VFE-Lage des Haushaltsjahres 2018 mit konzentrierten Erläuterungen. Der Beschluss bestimmte, den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht mit allen Unterlagen nach dessen abschließender Fertigstellung dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.
- (TZ 2) Der prüffähige Jahresabschluss, bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang und Rechenschaftsbericht wurde am 10. Oktober 2019 vom Stadtkämmerer Herrn Axel Imholz autorisiert und bereits am 11. Oktober 2019 vorab dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben.
- (TZ 3) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen grundsätzlich daraufhin zu prüfen,
- ob der Haushaltsplan des Haushaltsjahres eingehalten wurde,
 - ob bei der Buchführung (Begründung und Beleg zu allen Geschäftsvorfällen, Buchung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie Vermögens- und Schuldenverwaltung) nach den gesetzlichen Vorschriften verfahren worden ist,
 - ob die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
 - ob der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Stadt darstellt und
 - ob der Rechenschaftsbericht nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermittelt.
- (TZ 4) Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450 in der Fassung vom 15.09.2017)¹ den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Jahresabschluss und den zugehörigen Rechenschaftsbericht (Anlage) beigefügt haben.

¹ IDW PS 450: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

- (TZ 5) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage der LHW einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht für plausibel und folgerichtig abgeleitet, so dass sich daraus ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW zum 31. Dezember 2018 ergibt.
- (TZ 6) Der Rechenschaftsbericht enthält folgende Kernaussagen zum Verlauf des Haushaltsjahres und zur Lage der LHW sowie zu erheblichen Abweichungen von den Haushaltsansätzen:
- Das Jahresergebnis liegt mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 20.909 Tsd. € im vierten Jahr hintereinander im positiven Bereich. Allerdings bedeutet dies gegenüber 2017 eine Verschlechterung um 71.312 Tsd. €. Gegenüber dem fortgeschriebenen Haushaltsplan von 2018, der einen Fehlbetrag in Höhe von 15.442 Tsd. € vorsah, ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 36.351 Tsd. €. Die positive Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Wert des Haushaltsplanes (ohne übertragene Budgetreste, 36.351 Tsd. €) basiert insbesondere auf Mehrerträgen aus Transferleistungen und Auflösung von Wertberechtigungen, sowie höheren Erträgen aus Auflösung von Rückstellungen.
 - Die Erträge aus Steuern und Schlüsselzuweisungen kamen nicht an die Rekordwerte aus 2017 heran. In der Entwicklung der Ertragssituation spielen die Schwankungen der Gewerbesteuererträge eine bedeutende Rolle. Im Jahr 2018 gingen die Gewerbesteuererträge um insgesamt 24.079 Tsd. € (20.656 Tsd. €, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage) auf 317.420 Tsd. € (269.407 Tsd. €, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage) zurück. Die Spitze im Jahr 2017 erklärt sich aus Einmaleffekten.
 - Der Haushaltsausgleich kann mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.388 Tsd. € erreicht werden. Die ordentlichen Aufwendungen stiegen gegenüber 2017 etwa in der gleichen Höhe an (+44.104 Tsd. €, hauptsächlich geringere Steuererträge) wie die ordentlichen Erträge rückläufig waren (-44.385 Tsd. €). Dabei stiegen die ordentlichen Aufwendungen gegenüber 2017 um 3,68%, unter anderem aufgrund höherer Personalaufwendungen (+14.825), gesteigener Betriebskostenzuschüsse an die Eigenbetriebe TriWiCon (+5.865 Tsd. €) und mattiaqua (+2.000 Tsd. €). Die Stadtanteile für Straßenreinigung stiegen durch eine geänderte Straßenreinigungssatzung (+2.414 Tsd. €).

(TZ 7) Im Rahmen der Darstellung der Lage der LHW wird zum Stand der Aufgabenerfüllung insbesondere wie folgt ausgeführt:

- Im ersten Jahr des Doppelhaushalts 2018/2019 setzte die Verwaltung den Hauptschwerpunkt auf die Absicherung des Leistungsspektrums für die Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus lagen Schwerpunkte der Investitions- und Instandhaltungstätigkeit in den Bereichen Sport, Schulen und städtischer Infrastruktur sowie auf dem moderaten, weiteren Ausbau der Kinderbetreuungsplätze in den Bereichen Krippe, Kindertagesstätten und Schulkinderbetreuung.
- Die starke Attraktivität und Dynamik Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsstadt führt zu einem angespannten Wohnungsmarkt, besonders bei bezahlbarem Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten. Durch die Zinsstrategie des billigen Geldes der EZB mit den entsprechend günstigen Finanzierungsmöglichkeiten bilden vergünstigte Darlehen im Wohnungsbau nicht mehr genügend Anreize für Bauherrn zur Herstellung gebundenen Wohnraums. Das Errichten neuer Wohnbaugebiete führt in der Regel zu hohen finanziellen Belastungen für Wiesbaden. Die kürzlich beschlossene Richtlinie WiSoBoN beteiligt die Planungsbegünstigten zukünftig auch maßgeblich an den Kosten der sozialen Infrastruktur (Kinderkrippen, Kindertagesstätten und Schulen).
- Der Doppelhaushalt 2018/2019 wurde am 21.12.2017 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen. Am 24.05.2018 erteilte die Aufsichtsbehörde die Haushaltsgenehmigung mit Hinweisen zur Haushaltsführung. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 ging - unter der Berücksichtigung der bekannten Risiken - von einem Gesamtjahresfehlbetrag i. H. v. 28.683 Tsd. € aus.

2.2 Stellungnahme zur Bewertung der Abschlussrechnungen

(TZ 8) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen halten wir die eigenen Bewertungen der LHW gemäß § 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO zu den Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2018 (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung) für nachvollziehbar und schlüssig abgeleitet.

(TZ 9) Die LHW hat im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere folgende Bewertungen der Abschlussrechnungen vorgenommen:

- Das Jahresergebnis fiel mit einem Überschuss von 20.909 Tsd. € gegenüber der Planung (28.683 Tsd. € Fehlbetrag) wiederum deutlich besser aus.

- Die LHW verfügt zum Stichtag 31.12.2018 über einen Liquiditätsbestand von 265.669 Tsd. €. Darüber hinaus wurden insgesamt 50.800 Tsd. € in einem Sonderfonds angelegt. Bis auf wenige aufgenommene Landesdarlehen in Höhe von 2.395 Tsd. € erfolgte die Finanzierung der Investitionen aus dem Liquiditätsbestand.
- Das weiterhin niedrige Zinsniveau bewirkt eine beträchtliche Haushaltsentlastung. Die Liquiditätswirkung trägt mit dazu bei, dass die LHW lediglich zum Ausgleich kurzfristiger Liquiditätsschwankungen Tagesgeld / Kassenkredite aufnimmt. Die erreichten Liquiditätsüberschüsse in Verbindung mit dem genannten niedrigen Zinsniveau bieten die Chance zur Erneuerung des, zumindest teilweise in die Jahre gekommenen Infrastrukturvermögens und die Investition in Zukunftsthemen. Die Zinsen liegen mittlerweile unter der Inflationsrate. Insofern ist eine schleichende Entwertung der liquiden Mittel festzustellen.
- Das Anlagevermögen als wertmäßig bedeutsamste Position in der Vermögensrechnung hat sich 2018 um 7.119 Tsd. € auf nunmehr 2.366.728 Tsd. € erhöht. Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beträgt 85,2 %.
- Die Finanzrechnung weist für das Jahr 2018 einen Finanzmittelüberschuss i. H. v. 28.249 Tsd. € aus. Die flüssigen Mittel haben sich somit nochmals erhöht. Zum Stichtag 31.12.2018 verfügt die LHW um einen um 11,9 % gestiegenen Liquiditätsbestand gegenüber dem Vorjahresstichtag von 265.669 Tsd. €.
- Im Jahr 2018 konnte die Verschuldung aufgrund von Tilgungen wieder zurückgeführt werden und erreichte den niedrigsten Stand seit 10 Jahren. Durch den im Bundesvergleich niedrigen Schuldenstand (mit und ohne Sonderkonjunkturprogramm) und die derzeit günstigen Bedingungen zur Refinanzierung fällt das Verhältnis von Zinsaufwendungen zu den ordentlichen und Finanzaufwendungen (Zinslastquote) günstig aus.

2.3 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung

(TZ 10) Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der LHW mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, sowie ihrer Zielsetzungen und Strategien im Rechenschaftsbericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Zu den kommunalen Aufgaben zählen moderne Stadtentwicklung, Umweltschutz und Gesundheitsförderung. Wiesbaden will ein wirtschaftsfreundliches Klima schaffen und kulturelle Vielfalt garantieren. Wiesbaden erwartet in den kommenden Jahrzehnten eine wachsende Bevölkerung. Angesichts der zukünftigen Herausforderungen werden in den kommenden Jahren einige Handlungsfelder neu zu gestalten sein. Dazu zählen zum Beispiel der Wohnungsbau, die soziale Infrastruktur, intelligent vernetzte Verkehrssysteme und die Einführung eines emissionsfreien ÖPNV.
- Im Stadtentwicklungskonzept „Wiesbaden 2030+“ ist die Planung von neuen Quartieren von zentraler Bedeutung. Zur Realisierung der ambitionierten Ziele im Wohnungsbau wurde eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe unter der Mitgliedschaft der beteiligten Dezernate und der kommunalen Wohnungsbauunternehmen ins Leben gerufen. Aufgrund der derzeit soliden Finanzen ist die Landeshauptstadt Wiesbaden in der Lage, ihre Wohnungsbaugesellschaften dabei wirksam zu unterstützen.
- Die ordentlichen Erträge belaufen sich im Jahr 2018 auf 1.226.257 Tsd. €. Auf die Position „Steuern und ähnliche Erträge“ entfallen 615.009 Tsd. €. Darin enthalten sind 519.539 Tsd. € aus den Steuerarten Gewerbesteuer und Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (442.705 Tsd. €, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage in Höhe von 48.013 Tsd. €). Demnach ist das Ertragsaufkommen der LHW wesentlich von der Entwicklung dieser beiden Steuerarten abhängig. Das Risiko der Stadt besteht insbesondere darin, dass diese beiden Steuerarten stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf, bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt werden.
- Finanzielle Risiken können durch die Verlagerung von Aufgaben von Bund und Ländern an die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Ab 1. August 2018 ist beispielsweise in Hessen der Kita-Besuch für alle Kinder ab drei Jahren bis zur Einschulung an sechs Stunden pro Tag kostenfrei. Bislang war nur das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung für fünf Stunden von den Gebühren befreit.

- Die Kommunen erhalten zur Finanzierung eine Pauschale pro Kind. Die Pauschale soll, nach Ansicht des Landes Hessen, die vollständigen Kosten decken.
- Die Zahl der betreuten Flüchtlinge und Asylbewerber sank seit dem Spitzenjahr 2015 kontinuierlich. Allerdings entstehen Risiken für den Haushalt in den Bereichen Zuwanderung und Integration, sowie Grundsicherung und Flüchtlinge durch steigende Kosten für das Personal und die Leistungen an Hilfeempfänger. Während die Pauschale des LAG die Kosten der Erstaufnahme weitgehend deckt, kann nunmehr von einem stärkeren Übergang der Asylbewerber in das SGB II und SGB XII ausgegangen werden. Die Erstattungsquote des SGB II liegt bei 84 %, die des SGB XII (nur Grundsicherung) bei 100 %. Die restlichen Mittel sind aus dem Haushalt der LHW zu tragen. Hinzu kommen zusätzlich die Familienangehörigen, die als Familiennachzug berechtigt sind, SGB II Leistungen zu beziehen.
- Im Rahmen des Beteiligungscontrollings überwacht das Beteiligungsmanagement die unternehmerische Planung der Gesellschaften. Darüber hinaus stellt das Beteiligungsmanagement sicher, dass die vorgegebenen Kontrollmechanismen beachtet werden. Es koordiniert den Informationsaustausch mit den Unternehmen und ggf. den Fachdezernaten. Das Beteiligungscontrolling dient insbesondere dazu, Budgetabweichungen frühzeitig, u. a. mittels der Quartalsberichterstattung wesentlicher städtischer Gesellschaften, festzustellen und an den Magistrat sowie an die Gremien zu berichten.
- Die LHW verfügt über umfangreiches Gebäude- und Infrastrukturvermögen. Hieraus ergeben sich ständig Investitions- und Instandhaltungsrisiken. Soweit diese vorhersehbar sind, werden sie im Rahmen der Haushaltsplanung erfasst und entsprechende Maßnahmen geplant. Die Durchführung der Maßnahmen und die technische Entwicklung der Anlagen unterliegen der dauernden Überwachung durch die Bauämter.
- Durchgeführte oder geplante große Investitionen städtischer Gesellschaften, wie z. B. das RMCC, die geplante Citybahn oder Wohnungsbauprojekte, bergen Risiken für die Zukunft in sich. Neue bzw. steigende Betriebskosten oder der zu erbringende Schuldendienst können zu steigenden Betriebskostenzuschüssen bzw. geringeren Gewinnabführungen städtischer Gesellschaften oder Eigenbetriebe führen. Damit wirken sich diese Vorgänge mittelbar auf den städtischen Haushalt aus. Sie sind in Krisenzeiten auf lange Sicht nicht konsolidierungsfähig und bilden damit potentiell ein strukturelles Risiko.

- Der Finanzmittelbestand am Ende des Jahres betrug 265.669 Tsd. €, ausgehend von 212.925 Tsd. € im Jahr 2008. Mehrere Jahre mit sinkenden Gewerbesteuereinnahmen verbunden mit gleichbleibenden oder steigenden Ausgaben würden zu einem Liquiditätsrisiko führen, wenn die hinreichende Aufnahme von Liquiditätskrediten, etwa durch eine verhaltene Vergabebereitschaft der kommunalfinanzierenden Banken, erschwert wäre. Solche Tendenzen sind für die LHW derzeit nicht erkennbar.
- Die LHW zählt nach neueren Analysen² zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Da die Bevölkerungszahl zu den Verteilungsfaktoren des kommunalen Finanzausgleichs zählt, garantiert dies weiterhin die stetige Teilhabe an den Mitteln zur Kommunalfinanzierung. Während andere Kommunen vor der Frage des Rückbaus von Wohngebäuden und Infrastruktur stehen, zeigt die Prognose für die LHW die Chance auf, eine stetige wirtschaftlich positive Entwicklung als leistungsstarke Kommune zu nehmen.
- Durch den Neubau des RMCC (Inbetriebnahme im April 2018) hat die LHW wieder einen konkurrenzfähigen Messebau an alter Stelle erhalten. Bei guter Auslastung ergeben sich sowohl Chancen für die Entwicklung der Gewerbesteuer durch die Umsätze, welche die Messebesucher in Wiesbaden tätigen, als auch durch die Geschäftsentwicklung. Neben den Chancen wird der Betrieb des RMCC jedoch mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen verbunden sein. Die Baukosten betragen ca. 200 Mio. €. Alleine durch die Zinsen und Abschreibungen steigen die Betriebskosten gegenüber der alten Rhein-Main-Halle deutlich. Für die Zeit nach der Inbetriebnahme ab 2018 könnte sich ein inhärentes Vermarktungsrisiko in Form der nicht ausreichenden Vermietung der Hallen ergeben, dies brächte ein Risiko für höhere Betriebskostenzuschüsse und Verlustausgleiche seitens der LHW mit sich. Dem Vermarktungsrisiko wird durch intensive Akquise- und Marketingaktivitäten begegnet.
- Da bei der TriWiCon Verluste eingetreten sind, die nicht durch Betriebskostenzuschüsse ausgeglichen wurden, besteht ein weiterer Korrekturbedarf im Sinne einer Wertminderung der Finanzanlagen. Der Eigenbetrieb rechnet im Folgejahr weiterhin mit erhöhten Verlusten vor allem aus der Tochtergesellschaft RMCC. Nachdem die valide Hochrechnung des ersten Geschäftsjahrs 2019 nach Fertigstellung des Neubaus vorliegt, konnte festgestellt werden, dass die geplanten

² Wiesbadener Stadtanalysen, Vorausberechnung der Wiesbadener Bevölkerung und Haushalte, Wiesbaden, Juni 2017.

Verluste in Höhe von geplant 3.200 Tsd. € noch um rund 1.000 Tsd. € höher ausfallen werden. Ursachen sind einerseits in den hohen Unterhaltungskosten der Halle zu finden. Andererseits können die Mehrkosten nicht durch Umsätze kompensiert werden.

- In der Planungsphase befindet sich der Neubau einer Schwimm- und Eissporthalle in Wiesbaden, mit einem voraussichtlichen Investitionsvolumen in Höhe von über 60 Mio. €. Die künftigen laufenden Kosten werden die Erlöse alleine durch Abschreibung und Zinsen voraussichtlich übersteigen. Eine Beschlussfassung zum Bau steht zwar noch aus, aber die Planung hat bereits begonnen.
- Die ESWE Verkehr befindet sich im starken Wandel vom reinen kommunalen Verkehrsunternehmen, das ausschließlich Busverkehrsleistungen anbietet, hin zu einem Mobilitätsdienstleister der Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Perspektive eines komplett emissionsfreien öffentlichen Personennahverkehrs. Durch die zahlreichen Verkehrsprojekte ist allerdings künftig mit einer erhöhten Belastung der Jahresergebnisse der ESWE Verkehr zu rechnen, da die umfangreichen Projekte nicht in vollem Umfang von Fördermittelgebern getragen werden. Die derzeitige Planung der Gesellschaft geht davon aus, dass die geplanten Verluste von 34,4 Mio. € (2019) auf bis zu rund 68 Mio. € im Jahr 2022 steigen werden. Der Finanzierungsbedarf der Landeshauptstadt Wiesbaden ist voraussichtlich bis zu 40 Mio. €, allein für die Jahre 2020 und 2021. Der Betrieb einer City-Bahn befindet sich noch in Planungsphase. Sollten Bau und Betrieb entschieden werden, ist mit zusätzlichen Defiziten zu rechnen, die dann über 70 Mio. € im Jahr liegen dürften.
- Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 geht, unter der Berücksichtigung der bekannten Risiken, von einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 24.176 Tsd. € aus. Die geplanten Auszahlungen für Investitionen (immaterielle und Sachanlagen, sowie Finanzanlagen) belaufen sich auf 120.182 Tsd. €. Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurde auf 70.966 Tsd. € und der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 150.000 Tsd. € festgesetzt.
- Durch die Anziehungskraft des Rhein-Main-Gebietes als Ballungsraum und der hohen Attraktivität Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsort besteht ein hoher Bedarf an Wohnraum. Die LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften arbeiten derzeit an einem ambitionierten Wohnungsbauprogramm (1.200 neue Wohnungen, davon 400 gefördert), damit Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv und bezahlbar bleibt und sichern somit die Zukunftsfähigkeit Wiesbadens in diesem Sektor.

- Die Sollstellung der Gewerbesteuer beträgt 360.086 Tsd. € (Datenstand: 08/2019). Die vorläufige Festsetzung der Schlüsselzuweisungen (06. Februar 2019) für das Jahr 2019 beträgt 155.969 Tsd. €. Im Endergebnis 2019 prognostiziert die Hochrechnung des Haushaltsmanagementsystems (Datenstand: Juli 2019) einen Fehlbetrag in Höhe von -9.500 Tsd. €.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Jahresabschlussprüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 11) Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 128 Abs. 1 HGO die Buchführung, die Einhaltung der Haushaltsplanung, den nach kommunalrechtlichen Vorschriften aufgestellten Jahresabschluss einschließlich aller dazugehörigen Unterlagen gemäß § 112 HGO und den Rechenschaftsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Bestimmungen für die LHW geprüft.
- (TZ 12) Die Prüfung wurde in den Monaten Oktober 2019 bis Januar 2020 durchgeführt.
- (TZ 13) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 8. Juli 2019 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2017.
- (TZ 14) Der Magistrat der LHW trägt die Verantwortung für die Rechnungslegung und die gegenüber uns als Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung sowie der Haushaltsplanung und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- (TZ 15) Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen. Unsere Prüfung bezieht sich auf die vom Stadtkämmerer im Namen des Magistrats autorisierte Fassung des Jahresabschlussberichts für das Geschäftsjahr 2018 vom 10. Oktober 2019. Die zwischenzeitlich erfolgten Korrekturen seitens Kämmerei und Kassen- und Steueramt sind bei den jeweiligen Feststellungen vermerkt. Entsprechende Austauschseiten bei wesentlichen Korrekturen wurden angefertigt.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 16) Art und Umfang der beim vorliegenden Auftrag erforderlichen Prüfungshandlungen haben wir im Rahmen unserer Eigenverantwortlichkeit gemäß § 130 Abs. 1 HGO nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt, das durch gesetzliche Regelungen und Verordnungen sowie ggf. erweiternde Bedingungen für den Auftrag und die jeweiligen Berichtspflichten begrenzt wird.

- (TZ 17) Bei der Durchführung der Jahresabschlussprüfung nach § 128 HGO haben wir die Vorschriften der HGO in der für den Jahresabschluss gültigen Fassung, der GemHVO, deren verwaltungstechnischen Hinweise sowie die relevanten städtischen Regelungen zugrunde gelegt. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Ziele und Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen angelehnt (IDW PS 200).³
- (TZ 18) Art und Umfang der Prüfung wurden so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.
- (TZ 19) Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Magistrats sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.
- (TZ 20) Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.
- (TZ 21) Auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes haben wir im Rahmen der Prüfungsplanung zunächst in Anlehnung an den IDW PS 240⁴ eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Die hierzu erforderliche Risikoanalyse basierte auf:
- unseren Kenntnissen der Aufbau- und Ablauforganisation der LHW, ihres wirtschaftlichen und rechtlichen Umfeldes, ihrer wesentlichen Ziele und Strategien,
 - unserem Verständnis der damit verbundenen Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen könnten, insbesondere bezüglich der Bewertung von Vermögen, Schulden und Sonderposten unter dem Gesichtspunkt des Vorrangs des Haushaltsausgleichs,
 - einer analytischen Durchsicht des Jahresabschlusses,
 - einer Beurteilung der Angemessenheit und Effektivität des rechnungslegungsbezogenen IKS der LHW.

³ IDW PS 200: „Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen“

⁴ IDW PS 240: „Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen“

-
- (TZ 22) Für die Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen IKS haben wir den Aufbau und die Implementierung einzelner interner Kontrollinstrumente in den Verwaltungsabläufen der Kämmerei und des Kassen- und Steueramtes hinsichtlich ihrer Wirksamkeit in Anlehnung an den IDW PS 261⁵ geprüft.
- (TZ 23) Im Mittelpunkt standen das Kontrollumfeld sowie Risikobeurteilungen und Kontrollaktivitäten zur Sicherstellung der Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung in den zuständigen Ämtern 20 und 21.
- (TZ 24) Bei unserer Prüfungsplanung und -vorbereitung haben wir u.a. unsere unterjährigen, aus sonstigen Prüfungstätigkeiten des Revisionsamtes gewonnenen Erkenntnisse einfließen lassen, insbesondere die Prüfungen von Bauvorgängen, Kassenprüfungen sowie Prozessprüfungen ausgewählter Verwaltungsbereiche.
- (TZ 25) In der Prüfungsplanung wurden die Schwerpunkte der Prüfung sowie für jedes Prüffeld die Prüfungsziele, der anzuwendende Prüfungsansatz sowie Art und Umfang der Prüfungshandlungen festgelegt. Dabei wurden auch die zeitliche Abfolge der Prüfung sowie der Mitarbeiterinsatz geplant.
- (TZ 26) Für den Jahresabschluss 2018 haben wir folgende Schwerpunkte nach risikoorientierten Gesichtspunkten ausgewählt:
- Bilanzierung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände und des Sachanlagevermögens,
 - Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse sowie für die Sanierung von Altlasten und sonstige Rückstellungen,
 - Bilanzierung und Bewertung der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen,
 - Erstellung der Finanzrechnung.
- (TZ 27) Den Rechenschaftsbericht haben wir daraufhin überprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Darstellung der Lage der LHW vermittelt.

⁵ IDW PS 261: „Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken“

- (TZ 28) Die Einhaltung der Haushaltsplanung haben wir durch Gegenüberstellung der fortgeschriebenen Planansätze mit den tatsächlich realisierten Werten überprüft und die Ursachen für wesentliche Plan-/Ist-Abweichungen untersucht.
- (TZ 29) Auf die Einholung von Saldenbestätigungen im Geschäftspartnerbereich (Debitoren und Kreditoren) haben wir grundsätzlich verzichtet. Wir haben uns durch alternative Prüfungshandlungen hinsichtlich Vollständigkeit und Werthaltigkeit von Geschäftspartnerbeziehungen hinreichende Prüfungssicherheit verschafft. Im Bereich der Forderungen und Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht sowie Sondervermögen lagen uns Saldenbestätigungen vor.
- (TZ 30) Die Ämter der LHW sind nach § 4 der Revisionsordnung vom 15.07.2016 der LHW gehalten, das Revisionsamt bei seinen Prüfungen zu unterstützen. Dazu gehört nach § 4 Abs. 3 auch die unmittelbare und unverzügliche Erteilung von allen Auskünften und Unterlagen, soweit sie vom Revisionsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen als notwendig für seine Prüfung angesehen werden. Dies trifft ebenso auf personenbezogene Daten zu, die lediglich aus Gründen des Datenschutzes einer besonderen Aufbewahrung zugeführt werden müssen. Die zeitnahe und vollständige Erteilung von aussagekräftigen Auskünften und Unterlagen zur Bilanzierung und Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Beihilfe- und Altersteilzeitverpflichtungen) ist nach unserer Beurteilung für die Prüfung notwendig, da sie einen wesentlichen Anteil an der Bilanzsumme ausmachen.
- (TZ 31) Wir haben uns hinsichtlich der Einschätzung der für die Beurteilung wesentlichen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (Beihilfe- und Altersteilzeitverpflichtungen) zusätzlich auf das Gutachten eines Versicherungsmathematikers gestützt.
- (TZ 32) Der Magistrat hat uns schriftlich im Rahmen einer Vollständigkeitserklärung gemäß Hinweis Nr. 1 zu § 128 HGO am 24. Februar 2020 bestätigt, dass alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 berücksichtigt wurden, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben und Unterlagen gemacht bzw. bereitgestellt worden sind. Der Magistrat hat ferner erklärt, dass der Rechenschaftsbericht auch hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der LHW wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nur insoweit ergeben, wie sie sich aus Ziffer 2.11 des Rechenschaftsberichts für das Jahr 2018 ergeben.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

4.1.1 Buchführung

- (TZ 33) Die Buchführung erfüllt nach unserer Beurteilung in angemessener Weise den in § 32 GemHVO bestimmten Zweck. Sie ermöglicht insbesondere die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Durchführung des Planvergleichs. Die Bücher der LHW werden in Form der doppelten Buchführung geführt, in denen nach unserer in Stichproben durchgeführten Prüfung grundsätzlich alle Vorgänge gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO, die Lage ihres Vermögens und die sonstigen, nicht das Vermögen der LHW berührenden wirtschaftlichen Vorgänge nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgezeichnet werden.
- (TZ 34) Eine Organisations- und Prozessprüfung des Revisionsamts bei Amt 50 im Jahr 2017 hatte ergeben, dass ein Teil bestehender Forderungen nicht in der Buchhaltung der LHW erfasst wird. Die Summe der hierbei identifizierten Forderungen ist allerdings als nicht wesentlich für die Gesamtaussage zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung als Ganzes zu bewerten gewesen. Trotz Verbesserungen in den Prozessabläufen hat das Amt 50 im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 zurückgemeldet, dass die Vollständigkeit der bestehenden Forderungen in der Buchhaltung der LHW immer noch nicht lückenlos gewährleistet werden kann, jedoch weiterhin verfolgt wird. Der Umsetzungsprozess wird von der zuständigen Fachprüfung nachgehalten.
- (TZ 35) Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange der LHW ausreichenden Gliederungstiefe. Die zeitliche und sachliche Ordnung der Buchungen entspricht bei stichprobenweiser Prüfung den Erfordernissen gemäß § 34 GemHVO. Soweit im Rahmen unserer Prüfung gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 2 HGO Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist. Die Buchführung entspricht somit für das gesamte Haushaltsjahr den haushaltsrechtlichen sowie sonstigen gesetzlichen Anforderungen.
- (TZ 36) Die Geschäftsvorfälle werden durch die Fachämter vorkontiert und durch das Kassen- und Steueramt gebucht. Die Hauptbuchhaltung arbeitet ausschließlich nach dem Anordnungsprinzip, so dass eine Kontrolle von dritter Seite (Fachamt) gegeben ist. Dies betrifft auch die Jahresabschlussbuchungen, deren Anordnung durch die Kämmerei sichergestellt wird.

- (TZ 37) Grundlage der Kontierung bildet - wie auch in den Vorjahren - ein modifizierter Kommunalen Verwaltungskontenrahmen aus dem Jahre 2003, dessen Anwendung in der LHW bis zum 31.12.2024 auf der Grundlage einer Ausnahmeregelung des HMdLuS zulässig ist.
- (TZ 38) Die Organisation der Buchführung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.
- (TZ 39) Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen nach dem Ergebnis unserer Prüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht.
- (TZ 40) Die Saldenbestätigungen von verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden vom Kassen- und Steueramt (Amt 21) im Rahmen der Jahresabschlusserstellung grundsätzlich mit den Salden der städtischen Buchhaltung abgestimmt. Soweit die Salden nur kumuliert über Schnittstellen aus Nebenbuchhaltungen in anderen Ämtern in die Hauptbuchhaltung des SAP-Systems einfließen, wird der Saldo regelmäßig durch die Verantwortlichen der Nebenbuchhaltung abgestimmt und vom Kassen- und Steueramt übernommen. Wir empfehlen dem Kassen- und Steueramt, zu den Saldenabstimmungen in Nebenbuchhaltungen anderer Ämter zukünftig vor Übernahme in die Hauptbuchhaltung mit den Verantwortlichen möglichst in allen Fällen einen Einzelnachweis offener Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zu erarbeiten.
- (TZ 41) Die LHW führt nach §§ 35, 36 GemHVO inventarmäßig über Nebenbuchhaltungen, die wiederum über EDV-Schnittstellen automatisch mit der Hauptbuchhaltung verbunden sind, ihre Grundstücke und übriges Anlagevermögen, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres unbaren Geldes sowie sonstige Vermögensgegenstände. Gegenstand unserer Prüfung war es nicht, die einwandfreie Funktionsfähigkeit automatischer IT-basierter Schnittstellen der Nebenbuchhaltungen mit der Hauptbuchhaltung zusichern zu können.
- (TZ 42) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags mit der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur.
- (TZ 43) Die Aufzeichnung der Geschäftsfälle erfolgt mit Hilfe des SAP-Systems, dem mittels elektronischer bzw. manueller Schnittstellen verschiedene vorgelagerte Programme, wie z.B. PROSOZ, LOGA, GES KA oder FUTURA angeschlossen sind. Sowohl die im SAP-System integrierten Nebenbücher als auch die angebundenen Programme

korrespondieren mit dem Kernsystem und sind damit unmittelbar relevant für Buchführung und Jahresabschluss.

- (TZ 44)** Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Buchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungsrelevanten Daten und IT-Systeme im Sinn des § 33 Abs. 5 GemHVO gewährleisten sollen. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Wesentlichen auf den Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW. Die Aufbau- und Ablauforganisation zur Gewährleistung der rechnungslegungsbezogenen IT-Sicherheit bei der LHW ist nicht Gegenstand unserer Prüfung. Die von der LHW beschlossene Bildung eines Amtes 15 für Organisation und Digitalisierung (IT) mit der Zielsetzung, verbesserte IT-Dienstleistungen für die Fachämter zum Aufbau und Ablauf ihrer IT-gestützten Arbeitsprozesse zu erreichen, wird durch uns ausdrücklich unterstützt. Aufgrund des Wegfalls der Prüfpflicht finanzrelevanter IT-Verfahren durch das Revisionsamt mit der neusten Änderung der HGO, empfehlen wir, ein Verfahren zu etablieren, welches sicherstellt, dass finanzrelevante Programme weiterhin vor ihrer Verwendung geprüft werden. Nur damit können die Anforderungen aus GemHVO und GemKVO erfüllt werden.
- (TZ 45)** Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr 2018 keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

4.1.2 Jahresabschluss

- (TZ 46)** In dem uns zur Prüfung vorgelegten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurden grundsätzlich alle für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und aller verwaltungstechnischen Hinweise sowie relevanter städtischer Regelungen zugrunde gelegt.
- (TZ 47)** Zum 01.04.2017 wurde die „Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden“ als rechtlich selbstständige Stiftung im Finanzanlagevermögen der Landeshauptstadt Wiesbaden erfasst. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses wurde die bilanzielle Darstellung der Stiftung Stadtmuseum als Finanzanlage in Frage gestellt und eine Korrektur, d. h. ein Ausbuchen noch im Entstehungsjahr 2017, angeregt. Im Jahr 2017 erfolgte keine bilanzielle Korrektur, sondern ein Hinweis im Jahresabschlussbericht. Im Jahr 2018 führte die Anlagenbuchhaltung die Korrektur durch und buchte die rechtlich selbstständige Stiftung sowie die gebildeten Sonderposten aus.

- (TZ 48) Zum 31. Dezember 2018 werden von der LHW gewährte Kassenkredite an verbundene Unternehmen in Höhe von € 10,8 Mio im Umlaufvermögen unter der Bilanzposition „Forderungen gegen verbundene Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen“ ausgewiesen. Zu diesen Kassenkrediten hat die StvV am 14. September 2017 mit der Beschluss Nr. 0317 und am 12.12.2019 mit der Beschluss Nr. 0597 beschlossen, dass diese beginnend ab dem Jahr 2018 in Eigenkapitalzuführungen bei den Kreditnehmern umgewandelt werden sollen. In der Buchhaltung der LHW für das Jahr 2018 waren also Forderungen aus gewährten Kassenkrediten aus dem Umlaufvermögen in Finanzanlagevermögen umzubuchen. Die Umbuchungen hätten eine Erhöhung der Anschaffungswerte auf die Anteile an verbundenen Unternehmen bewirkt vorbehaltlich einer Überprüfung ihrer dauerhaften Werthaltigkeit.
- (TZ 49) Im Jahr 2019 werden die bereits im Jahr 2018 notwendigen Umbuchungen aus dem Umlaufvermögen in das Finanzanlagevermögen nachgeholt. Eine Einschränkung unserer Gesamtaussage zum vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ergibt sich aus dem unterbliebenen Aktivtausch von Forderungen in Anlagevermögen mangels verhältnismäßiger Wesentlichkeit nicht.
- (TZ 50) Gemäß § 41 Abs. 6 Hs. 2 GemHVO ist bei der Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen für beamtenrechtliche Pensionsverpflichtungen ein Rechnungszinsfuß von 6,0 % anzuwenden. Die LHW berechnet ihre Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen unter Vorsichtsgesichtspunkten gemäß § 40 Nr. 3. S. 1 GemHVO durchgehend mit 4,5 % statt 6,0 %. Wirtschaftlich betrachtet, führt diese Vorgehensweise zum Ausweis eines höheren Bestands an Pensionsrückstellungen zum 31. Dezember 2018.
- (TZ 51) Unser Prüfungsauftrag ist gemäß § 128 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 HGO zum einen darauf ausgerichtet, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften bei der Schuldenverwaltung (u.a. Rückstellungen) und zum anderen den Einklang des vorgelegten Jahresabschlusses mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der LHW zu prüfen.
- (TZ 52) Nach unserer Auffassung überwiegt das Interesse an einer Bilanzierung und Bewertung von Pensionsrückstellungen, die den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen näherkommt, das Interesse an einer gesetzeskonformen Bilanzierung und Bewertung. Gemessen am allgemeinen Marktzinsniveau zum 31. Dezember 2018 (Vergleich Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs.2 HGB mit 3,21 % p.a. im Dezember 2018) liegt der gesetzeskonforme Rechnungszinsfuß von 6,0 % deutlich darüber.
- (TZ 53) Wir stellen also eine Abweichung zu gesetzlichen Vorgaben fest, die zu keiner Einschränkung unserer Gesamtaussage zum vorliegenden Jahresabschluss führt.

- (TZ 54) Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO sind Rückstellungen für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens, die im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden, zu bilden. Solche Rückstellungen sind gemäß § 40 Nr. 2 GemHVO einzeln zu bewerten. Die LHW wendet bei Ermittlung ihres Rückstellungsbedarfs aus Gründen der Praktikabilität ein pauschales Bewertungsverfahren an. Auf Basis des Jahres 2018 wird ein Quotient von 3,5 % der Instandhaltungsaufwendungen zur Festlegung der Rückstellungshöhe verwendet.
- (TZ 55) Die in 2018 und Vorjahren gebuchten Aufwendungen für die Instandhaltung von Gegenständen des Sachanlagevermögens ergeben keinen Hinweis, dass die zum 31. Dezember 2018 bilanzierte Höhe für Instandhaltungsrückstellungen in wesentlichem Umfang von den tatsächlichen Verhältnissen abweicht. Insoweit ergeben sich für uns auch keine Auswirkungen auf unser Prüfungsurteil.
- (TZ 56) Die LHW wendet bei der Bewertung ihrer Eigenbetriebe als Sondervermögen im Finanzanlagevermögen die sog. fortgeführte Eigenkapitalspiegelbildmethode an, um Wertminderungen in ihrem Sondervermögen angemessen zu berücksichtigen. Da die LHW die Bilanzierung ihres Sondervermögens auf Basis von Hochrechnungen und nicht auf Basis des stichtagsbezogenen Stands des Eigenkapitals ihrer Sondervermögen vornimmt, ergeben sich zeitliche Buchungsunterschiede, die im Folgejahr aufgeholt werden. Nach unserer Auffassung wird dem Gebot zur Berücksichtigung außerplanmäßiger Abschreibungen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung gemäß § 40 Nr. 3 GemHVO trotz dieser Buchungsunterschiede bei Anwendung der Eigenkapitalspiegelbildmethode noch entsprochen. Wir empfehlen zudem die Buchwerte des Anteilsbesitzes der LHW bei der Erstellung des jeweiligen Jahresabschlusses zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- (TZ 57) Auf die Forderungen werden pauschalierte Einzelwertberichtigungen in Abhängigkeit von Forderungsart und eines definierten Altersrasters vorgenommen. Diese pauschale Vorgehensweise widerspricht dem Einzelbewertungsgrundsatz gemäß § 40 Nr. 2 GemHVO, soll aber nach Erlass vom 29. Juni 2016 des Hessischen Ministerium des Innern und Sport als Bewertungsvereinfachungsverfahren im Sinn des § 35 Abs. 3 GemHVO dauerhaft zulässig sein. Insoweit ergibt sich daraus keine Beanstandung.
- (TZ 58) Die Vermögensrechnung und die Ergebnisrechnung der LHW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sind nach unseren Feststellungen in vertretbarer Weise aus der Buchführung und aus den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

-
- (TZ 59) Die einschlägigen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften gemäß §§ 38 ff. GemHVO wurden mit den oben dargestellten Besonderheiten bei den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen und bei den Instandhaltungsrückstellungen dabei ebenso beachtet wie der Stetigkeitsgrundsatz des § 40 Nr. 5 GemHVO.
- (TZ 60) Zur Ordnungsmäßigkeit der im Anhang gemachten Angaben stellen wir fest, dass die Berichterstattung im Anhang durch den Magistrat vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nach § 50 GemHVO ausgeführt wurde.
- (TZ 61) Die Anlagen zum Jahresabschluss gem. § 52 GemHVO sind vollständig und im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgestellt.

4.1.3 Rechenschaftsbericht

- (TZ 62) Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage und dem Verlauf der Haushaltswirtschaft unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung der LHW vermittelt. Die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zum Stichtag 10.10.2019 sind zutreffend dargestellt und der Rechenschaftsbericht enthält die übrigen nach § 51 GemHVO erforderlichen Angaben. Die Risiken, die sich aufgrund der Corona-Pandemie ergeben, können im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 aufgrund der unabsehbaren Entwicklung nicht bewertet werden.

4.1.4 Haushaltsplanung

- (TZ 63) Unsere Prüfung hat ergeben, dass im Ergebnishaushalt der Grundsatz der Gesamtdeckung im Haushaltsjahr erfüllt worden ist, also die Erträge des Ergebnishaushalts die Aufwendungen überplanmäßig überdeckt haben. Im Finanzhaushalt haben die Einzahlungen überplanmäßig die Auszahlungen überdeckt.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- (TZ 64) Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW im Sinne der Anforderungen des § 112 Abs. 1 HGO vermittelt, wie es sich aus der Gesamtschau der einzelnen Bestandteile (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung sowie Anhang) ergibt.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

- (TZ 65) Der Jahresabschluss der LHW zum 31. Dezember 2018 ist im Rahmen der Bewertungsgrundsätze gemäß §§ 40 ff. GemHVO aufgestellt worden.
- (TZ 66) Zur Darstellung der wesentlichen Bewertungsgrundlagen verweisen wir auf die entsprechenden Angaben im Anhang, weil ihre Aufnahme in den vorliegenden Prüfungsbericht nur zu einer Wiederholung führen würde. Wesentliche Bewertungsänderungen haben sich im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 nicht ergeben.

4.2.3 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- (TZ 67) Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.
- (TZ 68) Unsere Prüfung haben wir im Zeitraum Oktober 2019 bis Januar 2020 durchgeführt. Vorbehaltlich weisen wir darauf hin, dass die künftigen Auswirkungen und Risiken, die sich gesamtwirtschaftlich und für die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften durch die Corona- Pandemie ergeben werden, nicht im Rahmen dieser Prüfung bewertet werden können, jedoch von einer negativen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in noch unabsehbarer Größenordnung ausgegangen werden sollte.

4.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

4.3.1 Vermögenslage und Kapitalstruktur

- (TZ 69) Vermögenslage und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus den folgenden Zusammenstellungen der Bilanzzahlen in T€ für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2018 und 31. Dezember 2017.

(TZ 70) Entwicklung der Vermögenslage

	31.12.2018		31.12.2017		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Aktiva						
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	2,5	0,0	2,3	0,0	0,2	8,7
Geleistete Investitionszuweisungen, -zuschüsse	71,0	2,5	73,8	2,8	-2,8	-3,8
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	73,5	2,5	76,1	2,8	-2,6	-3,4
Sachanlagen						
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	487,4	17,6	472,0	17,1	15,4	3,3
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	513,9	18,5	487,0	17,7	26,9	5,5
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	368,4	13,3	378,1	13,7	-9,7	-2,6
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	0,2	0,0	0,1	0,0	0,1	100,0
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	35,0	1,3	33,9	1,2	1,1	3,2
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	68,8	2,5	74,4	2,7	-5,6	-7,5
Summe Sachanlagen	1.473,8	53,1	1.445,5	52,4	28,3	2,0
Finanzanlagen						
Anteile an verbundenen Unternehmen	445,7	16,1	478,4	17,4	-32,7	-6,8
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	63,5	2,3	63,6	2,3	-0,1	-0,2
Beteiligungen	0,2	0,0	0,2	0,0	0,0	0,0
Ausleihungen Unternehmen m. Beteiligungsverhältnis	16,6	0,6	16,8	0,6	-0,2	-1,2
Wertpapiere des Anlagevermögens	50,8	1,8	35,0	1,2	15,8	45,1
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	69,0	2,5	70,4	2,6	-1,4	-2,0
Summe Finanzanlagen	645,8	23,3	664,4	24,1	-18,6	-2,8
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	173,6	6,3	173,6	6,3	0,0	0,0
Summe Anlagevermögen	2.366,7	85,2	2.359,6	85,6	7,1	0,3
Umlaufvermögen						
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
Forderungen aus Zuweisungen etc.	49,6	1,8	45,8	1,7	3,8	8,3
Forderungen aus Steuern u. steuerähnlichen Abgaben	30,1	1,1	33,9	1,2	-3,8	-11,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1,1	0,0	0,8	0,0	0,3	37,5
Ford. gegen vU, Beteiligungen u. Sondervermögen	21,1	0,8	40,3	1,5	-19,2	-47,6
Sonstige Vermögensgegenstände	12,8	0,5	10,5	0,4	2,3	21,9
Summe Forderungen u. Sonstige Vermögensgegenstände	114,6	4,2	131,3	4,8	-16,7	-12,7
Flüssige Mittel	265,7	9,5	237,4	8,6	28,3	11,9
Summe Umlaufvermögen	380,3	13,7	368,7	13,4	11,6	3,1
Rechnungsabgrenzungsposten	29,4	1,1	29,7	1,0	-0,3	-1,0
Summe Aktiva	2.776,4	100,0	2.758,0	100,0	18,4	0,7

- (TZ 71) Das Anlagevermögen hat sich per saldo um € 7,1 Mio. im Geschäftsjahr 2018 erhöht. Dabei stehen Investitionen in Höhe von € 131,2 Mio., Abschreibungen in Höhe von € 58,7 Mio. und Abgänge zu Restbuchwerten von € 65,4 Mio. gegenüber.

Immaterielle Vermögensgegenstände

- (TZ 72) Die Bilanzposition „Immaterielle Vermögensgegenstände“ hat sich zum 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Vorjahresstichtag insgesamt um ca. € 2,6 Mio. vermindert. Den Zugängen und Umbuchungen in Höhe von € 5,3 Mio. stehen planmäßige Abschreibungen von € 7,9 Mio. gegenüber. Bei den geleisteten Investitionszuschüssen an Dritte sind unter anderem Investitionszuschüsse an mattiaqua (€ 0,9 Mio.) für verschiedene Maßnahmen in Schwimmbädern, an die evangelische Kirchengemeinde Bierstadt (rd. € 0,9 Mio.) und an die evangelische Erlösergemeinde Mainz-Kastel (rd. € 0,7 Mio.) gezahlt worden. Bereits abgeschriebene Investitionszuschüsse werden aus dem Anlagevermögen ausgebucht. In 2018 wurden daher die im Jahr 2008 gewährten und zwischenzeitlich abgeschriebenen Investitionszuschüsse ausgebucht, daraus resultieren Anlagenabgänge in Höhe von rund € 4,0 Mio. sowie die damit zusammenhängenden Wertberichtigungen. Ebenso wurde bereits voll abgeschriebene Software aus dem Anlagevermögen in Höhe der historischen Anschaffungskosten von rd. € 0,5 Mio. in Abgang gestellt.
- (TZ 73) Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung geleisteter Investitionszuschüsse über die vergangenen Jahre und dokumentiert die hohe Bedeutung (2,5% der Bilanzsumme) der Vergabe von Haushaltsmitteln an Dritte (Restbuchwerte in Mio. €):

31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
43,6	74,3	71,9	73,8	71,0
100,0 %	170,4 %	164,9 %	169,3 %	162,8 %

Sachanlagen

- (TZ 74) Das Sachanlagevermögen ist zum 31. Dezember 2018 um € 28,3 Mio. gestiegen. Zugängen in Höhe von € 95,5 Mio. stehen planmäßige Abschreibungen von € 39,3 Mio., Abgänge zu Restbuchwerten von € 22,5 Mio. und Umbuchungen in immaterielle Vermögensgegenstände bzw. in das Finanzanlagevermögen von € 5,4 Mio. gegenüber.

(TZ 75) Zugänge erfolgten in den Bereichen:

	Mio. €	Mio. €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Flächen Wohngebiet Hainweg, Nordenstadt	36,5	
- Flächen Im Aukamm	3,1	
- Sonstige bebaute Grundstücke	0,7	
		40,3
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken (Neubauten und grundhafte Sanierungen)		
- Theodor-Fliedner-Schule	3,2	
- Justus-von-Liebig-Schule	2,4	
- Bauhof, Berliner Straße	2,2	
- Peter-Rosegger-Schule	1,7	
- Boelckestraße 65	1,7	
- Diverse Außenanlagen	3,9	
		15,1
Sachanlagen im Gemeingebrauch		
- Wald (Aufwuchs)	3,4	
- Straßenbau	2,4	
- Verkehrslenkanlagen	1,5	
- Grünflächenanlagen	0,4	
		7,7
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung		
- Sonstiges	0,1	
		0,1
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
- Mobiliar	1,8	
- Werkzeuge, Arbeitsgeräte	1,3	
- Kücheneinrichtungen, Sportgeräte	1,2	
- Fuhrpark	1,0	
- Computer, Netztechnik	0,6	
- Büro-Medientechnik	0,4	
- Diverses	0,4	
		6,7
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
- Hochbau Schulen	13,6	
- Straßenkörper, Ingenieurbauwerke	8,3	
- Infrastruktur	1,9	
- Sonstiges	1,8	
		25,6
		95,5

(TZ 76) Abgänge zu Restbuchwerten erfolgten in den Bereichen:

	Mio. €	Mio. €
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
- Baulandumlegungsverfahren „Hainweg, Nordenstadt“	12,9	
- Auf den Eichen, Wiesbaden-Biebrich	2,1	
- Wohngebiet Hainweg, Nordenstadt	1,2	
- Sonstige Grundstücke	3,0	
		19,2
Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		
- Schulgebäude	0,6	
- Gebäude Ortsverwaltung Medenbach	0,3	
		0,9
Sachanlagen im Gemeingebrauch		
- Diverses		2,3
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
- Sonstiges		0,1
		22,5

(TZ 77) In der Bilanzposition „Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ haben sich wesentliche Zugänge und Abgänge durch die Rechtskrafterlangung des Baulandumlegungsplans „Hainweg U 99, Nordenstadt“ ergeben. Der Zuteilungswert bei den unbebauten Grundstücken betrug rd. € 36,5 Mio., demgegenüber standen Abgänge in Höhe von € 12,9 Mio..

(TZ 78) Der Anlagenabnutzungsgrad der Sachanlagen (ohne Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte) hat sich wie folgt entwickelt:(in Mio. €)

Haushaltsjahr	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
kumulierte Abschreibung	1.007,9	1.041,1	1.069,4	1.099,4	1.132,9
AHK zum 31.12.	2.037,8	2.053,1	2.079,9	2.072,8	2.119,3
Abnutzungsgrad	49,46%	50,71%	51,42%	53,04 %	53,46 %

Der Sachanlagenabnutzungsgrad liegt zum Bilanzstichtag etwas höher als zum Vorjahresstichtag, weil die Abschreibungen des laufenden Jahres überproportional

gestiegen sind im Verhältnis zu den Investitionen des Geschäftsjahres nach Berücksichtigung der Abgänge zu Restbuchwerten.

Finanzanlagen

- (TZ 79)** Das Finanzanlagevermögen der LHW hat sich gegenüber dem Vorjahr um € 18,6 Mio. verringert. Zugängen und Umbuchungen in Höhe von € 31,1 Mio. bzw. € 4,7 Mio. stehen Abgänge von € 43,0 Mio. und außerplanmäßige Abschreibungen von € 11,4 Mio. gegenüber.
- (TZ 80)** Die Zugänge und Umbuchungen betreffen unter anderem weitere Eigenkapitalzuführungen bei den Eigenbetrieben mattiaqua und TriWiCon in Höhe von € 8,1 Mio. bzw. € 5,6 Mio. sowie eine Sacheinlage in Höhe von € 4,7 Mio. beim Eigenbetrieb ELW durch Übertragung des Deponiegrundstücks Dyckerhoffbruch. Wertpapiere des Anlagevermögens umfassen den in 2017 aufgelegten Spezialfonds bei der Deka Bank, dem im Jahr 2018 weitere € 15,8 Mio. zugeführt wurden und somit zum 31.12.2018 € 50,8 Mio. beträgt. In dem Spezialfonds ist ein Teil der Erlöse aus dem Teilverkauf der ESWE Versorgungs AG an die Thüga AG angelegt.
- (TZ 81)** Die außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von € 11,4 Mio. beziehen sich auf die im Finanzanlagevermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen) zum einen ausgewiesenen Anteile an der WJW in Höhe von € 5,8 Mio. und die zum anderen ausgewiesenen Sondervermögen der Eigenbetriebe TriWiCon und mattiaqua in Höhe von € 4,2 Mio. bzw. € 1,4 Mio.. In Bezug auf die Eigenbetriebe ergibt sich der Abschreibungsbedarf aus den nicht über Betriebskostenzuschüsse ausgeglichenen Jahresverlusten dieser Eigenbetriebe, die entsprechende Abwertungen des Sondervermögens erforderlich gemacht haben und das Jahresergebnis der LHW entsprechend belasten. Der Beteiligungsansatz bei der WJW wurde aus Vorsichtsgründen näherungsweise auf den bilanzierten Stand des Eigenkapitals der Gesellschaft per 31.07.2018 abgeschrieben. Der im Anlagespiegel ausgewiesene Abgang aus Anteilen an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 39,9 Mio. betrifft die im Vorjahr neu gegründete Stiftung Stadtmuseum. Weil die Stiftung rechtlich selbständig und damit vermögensmäßig von der LHW zu trennen ist, wurde das Dotierungskapital von € 39,9 Mio. aus buchungstechnischen Gründen erst in diesem Jahr aus dem Finanzanlagevermögen der LHW vollständig in Abgang gestellt.

(TZ 82) Die Anteile verbundener Unternehmen entwickelten sich wie folgt (in Mio. €):

31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
450,9	447,3	440,1	478,4	445,7
100,0 %	99,2 %	97,6 %	106,1 %	98,8 %

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände

- (TZ 83) Der Bestand der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände hat sich per saldo um € 16,7 Mio. bzw. 12,7 % verringert. Signifikante Verringerungen waren innerhalb der Forderungen gegen verbundene Unternehmen, etc. um € 19,2 Mio. zu verzeichnen. In den übrigen Forderungspositionen waren per saldo Erhöhungen des Forderungsbestands von € 2,5 Mio. festzustellen.
- (TZ 84) Die Forderungen aus Zuweisungen, etc. beinhalten zum Bilanzstichtag überwiegend Forderungen gegen das Land Hessen gemäß Förderrichtlinien zur Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogramms sowie des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes in Höhe von € 32,6 Mio. (Vorjahresstichtag: € 34,1 Mio.). Die Forderungen aus Zuweisungen, etc. sind insbesondere deshalb um € 3,8 Mio. zum Bilanzstichtag gestiegen, weil eine Forderung gegenüber der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main für die Bundesbeteiligung SGB XII des IV. Quartals 2018 offen stand.
- (TZ 85) Innerhalb der Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind die Gewerbesteuerforderungen zum Bilanzstichtag um € 3,3 Mio. gesunken. Allerdings sind gleichzeitig auch die Wertberichtigungen auf diese Gewerbesteuerforderungen wie auch auf andere Steuerforderungen um € 0,8 Mio. gestiegen. Ebenfalls signifikant gesunken um € 1,8 Mio. sind die Forderungen am Gemeindeanteil aus der Einkommensteuer.
- (TZ 86) Der Bestand an Forderungen gegen verbundene Unternehmen, Beteiligungsunternehmen und Sondervermögen verringerte sich insbesondere wegen der Rückzahlung eines Betriebsmittelkredits (Zwischenfinanzierungskredits) von € 15,0 Mio. von dem Eigenbetrieb TriWiCon. Im Rahmen des Cashpool-Projekts bestehen zum 31.12.2018 um € 3,9 Mio. geringere Forderungen gegenüber anderen Cashpool-Partnern.
- (TZ 87) Die Sonstigen Vermögensgegenstände sind um € 2,3 Mio. gestiegen. Insgesamt sind € 12,8 Mio. an Sonstigen Vermögensgegenständen bilanziert. Die wesentlichen Posten der sonstigen Vermögensgegenstände bilden die Nebenforderungen (€ 4,8 Mio.),

Forderungen für Darlehen, die nach dem Bundessozialhilfegesetz, SGB II und SGB XII vergeben wurden (€ 2,6 Mio.) und andere sonstige Vermögensgegenstände (€ 5,4 Mio).

Flüssige Mittel

(TZ 88) Die LHW weist zum 31. Dezember 2018 flüssige Mittel in Höhe von € 265,7 Mio. aus (Vj.: € 237,4 Mio.) aus. Diese setzen sich wie folgt aus Bar- und Buchgeldbeständen im Vergleich zu den Vorjahren zusammen (in Tsd. €):

	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Kassenbestand	5	6	6	12
lfd. Bankenbestand (in SFIRM-Verwaltung)	5.678	1.789	22.749	1.804
Tages- und Termingeldanlagen	112.600	203.700	213.700	263.200
Treuhandkonten Bankbestand (SEG, EGW, Schecks Amt 51)	5.459	4.179	935	653
Verrechnungskonto	68	0	29	0
Summe	123.810	209.674	237.419	265.669

(TZ 89) Zur näheren Erläuterung der Veränderung des Bestands der flüssigen Mittel um € 28,3 Mio. gegenüber dem Vorjahresstichtag verweisen wir auf unsere Erläuterungen zur Finanzlage der LHW unter 4.3.2.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

(TZ 90) Diese Bilanzposition dient der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung von im Voraus geleisteten Ausgaben auf folgende Perioden, in denen diese Vorauszahlungen aufwandswirksam in die Ergebnisrechnung einfließen. Im Wesentlichen handelt es sich um Anspar- und Sonderbeiträge von Landesdarlehen (€ 3,4 Mio.) sowie im Dezember 2018 vorausbezahlte Transferaufwendungen (€ 20,9 Mio.) und vorausbezahlte Beamtenbezüge (€ 4,8 Mio.) für den Januar des Folgejahres. Sonstige aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden i. H. v. € 0,3 Mio. gebildet. Gegenüber dem Vorjahresstichtag haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

(TZ 91) Entwicklung der Kapitalstruktur

	31.12.2018		31.12.2017		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
Passiva						
Eigenkapital						
Netto-Position	1.259,1	45,4	1.259,1	45,7	0,0	0,0
Rücklagen und Sonderrücklagen						
Rüchl. aus Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	223,6	8,1	136,7	5,0	86,9	63,6
Rüchl. aus Übersch. des außerordentl. Ergebnisses	17,0	0,6	11,7	0,4	5,3	45,3
Stiftungskapital	1,9	0,0	1,9	0,0	0,0	0,0
Summe Rücklagen und Sonderrücklagen	242,5	8,7	150,3	5,4	92,2	61,3
Jahresüberschuss/-fehlbetrag						
Ordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	4,4	0,2	86,9	3,2	-82,5	-94,9
Außerordentlicher Jahresüberschuss/-fehlbetrag	16,5	0,6	5,3	0,1	11,2	211,3
Summe Jahresüberschuss/-fehlbetrag	20,9	0,8	92,2	3,3	-71,3	-77,3
Summe Eigenkapital	1.522,5	54,9	1.501,6	54,4	20,9	1,4
Sonderposten						
Sopo f. erhaltene Invest.zuw., -zusch. u. -beitr.						
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	176,9	6,4	222,8	8,1	-45,9	-20,6
Zuschüsse vom nicht-öffentlichen Bereich	8,5	0,3	8,4	0,3	0,1	1,2
Investitionsbeiträge	24,5	0,9	26,8	1,0	-2,3	-8,6
Summe Sonderposten	209,9	7,6	258,0	9,4	-48,1	-18,6
Rückstellungen						
Rückstellungen f. Pensionen u. ä. Verpflichtungen	545,9	19,7	532,7	19,3	13,2	2,5
Rückstell. f. Finanzausgleich u. Steuerschuldverh.	9,7	0,3	4,7	0,2	5,0	106,4
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	11,4	0,4	11,4	0,4	0,0	0,0
Sonstige Rückstellungen	16,9	0,6	10,8	0,4	6,1	56,5
Summe Rückstellungen	583,9	21,0	559,6	20,3	24,3	4,3
Verbindlichkeiten						
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	321,5	11,6	341,7	12,4	-20,2	-5,9
Verb. aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	4,1	0,1	0,0	0,0	4,1	100,0
Verb. aus Zuweis., Zusch., Transfer, Beitr. etc.	4,4	0,2	4,2	0,2	0,2	4,8
Verbindlichk. aus Lieferungen u. Leistungen	13,3	0,5	9,1	0,3	4,2	46,2
Verbindlk. aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	6,1	0,2	4,9	0,2	1,2	24,5
Verb. gegenüber vU, Sonderverm. u. Beteiligungen	34,0	1,2	13,0	0,5	21,0	161,5
Sonstige Verbindlichkeiten	40,0	1,4	29,4	1,0	10,6	36,1
Summe Verbindlichkeiten	423,4	15,2	402,3	14,6	21,1	5,2
Rechnungsabgrenzungsposten	36,7	1,3	36,5	1,3	0,2	0,5
Summe Passiva	2.776,4	100,0	2.758,0	100,0	18,4	0,7

Eigenkapital

- (TZ 92) Das Eigenkapital als Differenz zwischen Vermögen und Schulden der LHW hat sich im Berichtsjahr aufgrund des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2018 um € 20,9 Mio. bzw. 1,4 % auf € 1.522,5 Mio. erhöht. Die Eigenkapitalquote, also das Verhältnis von Eigenkapital zur Bilanzsumme, hat sich um 0,4 %-Punkte auf 54,8 % verbessert.
- (TZ 93) Der Jahresüberschuss des HHJ 2017 von € 92,2 Mio. wurde mit Beschluss Nr. 0385 der StvV vom 12. September 2019 den Rücklagen zugeführt. Zum Stichtag standen somit Rücklagen (ohne Stiftungskapital) in Höhe von € 240,6 Mio. zur Verfügung.

Sonderposten

- (TZ 94) Die Sonderposten haben sich per saldo um € 48,1 Mio. auf € 209,9 Mio. verringert. Dabei stehen Zugängen von € 4,0 Mio. planmäßige Auflösungen von € 13,4 Mio. und Abgänge von € 38,7 Mio. gegenüber.
- (TZ 95) Die Zugänge betreffen im Wesentlichen zweckgebundene Investitionszuweisungen aus dem öffentlichen Bereich.
- (TZ 96) Einen Großteil der Abgänge machen die Abgänge aus den Zuweisungen von öffentlichen Bereichen (€ 38,7 Mio.) aus. Dies betrifft den bislang ausgewiesenen Sonderposten, der passivisch dem bis 2016 im Vermögen der LHW geführten Vermögen des Stadtmuseums entsprochen hat. Obwohl die Stiftung Stadtmuseum bereits Anfang 2017 gegründet wurde und damit vermögensmäßig und im Sonderpostenbereich von der LHW zu trennen ist, wurde der Sonderposten aus buchungstechnischen Gründen erst in diesem Jahr bei der LHW in Höhe von € 38,7 Mio. in Abgang gestellt.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

- (TZ 97) Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen haben sich gegenüber dem Vorjahresstichtag um € 13,2 Mio. bzw. 2,5 % erhöht.

- (TZ 98) Die Bewertungsmethode hinsichtlich der Pensionsrückstellungen (31.12.2018: € 472,0 Mio, 31.12.2017: € 463,8 Mio) ist dabei insbesondere hinsichtlich des gewählten Abzinsungssatzes in Höhe von 4,5 % p.a. unverändert zum Vorjahr geblieben, obwohl sich vergleichbare Referenzzinssätze im Jahr 2018 wegen der allgemeinen Marktzinsentwicklung deutlich reduziert haben (Bsp.: Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank gemäß § 253 Abs. 2 HGB n.F. mit 3,21 % p.a. im Dezember 2018 (10 Jahres-Durchschnitt) bzw. 2,44 % (7 Jahresdurchschnitt)). Die Pensions- und Beihilferückstellungen wurden Ende 2018 für 1.909 Berechtigte gerechnet (Ende 2017: 1.913 Berechtigte).
- (TZ 99) Für die Ermittlung der Beihilferückstellungen (31.12.2018: € 72,3 Mio., 31.12.2017: € 67,5 Mio.) ist ein unverändertes Bewertungsverfahren zur Anwendung gekommen. Die durchschnittlich an einen Berechtigten pro Jahr zu zahlende Beihilfeleistung bis zum Wegfall der Berechtigung wurde mit einem Durchschnittswert tatsächlich gezahlter Beihilfen der letzten drei zurückliegenden Jahre 2015 bis 2017 versicherungsmathematisch hochgerechnet, um größere Schwankungen in der Rückstellungshöhe zu vermeiden.
- (TZ 100) Ende 2018 bestand noch Rückstellungsbedarf aus 36 Altersteilzeitvereinbarungen (Ende 2017: 29 Fälle) in Höhe von € 1,7 Mio.

Weitere Rückstellungen

- (TZ 101) Die Rückstellungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen (€ 9,7 Mio.) setzen sich im Wesentlichen aus eventuellen Steuernachzahlungen im Rahmen einer zum Bilanzstichtag unverändert laufenden Betriebsprüfung bei der LHW wegen drei verschiedener Sachverhalte zusammen. Außerdem wurde es aufgrund einer Betriebsprüfung im Jahr 2018 bei der TriWiCon notwendig eine Rückstellung für nachzuentrichtende Kapitalertragssteuer und Solidaritätszuschlag i. H. v. € 4,2 Mio. zu bilden.
- (TZ 102) Die Rückstellung für die Sanierung von Altlasten berücksichtigt eine Rückstellung in Höhe von € 10,0 Mio. für die Sanierung des sog. Sedra-Geländes aufgrund einer voraussichtlich zu erwartenden Sanierungsanordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt. Außerdem besteht eine Rückstellung für die Sanierung des Arsenschadens der Rheinwiesen von € 1,4 Mio. Im Geschäftsjahr 2018 erfolgten nur geringfügige Inanspruchnahmen der Rückstellungen.

(TZ 103) Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von € 16,9 Mio. setzen sich aus diversen rückstellungspflichtigen und rückstellungsfähigen Sachverhalten zusammen. Wesentliche Bestandteile dieser Rückstellungen sind Rückstellungen für Lebensarbeitszeitkonten von Beamten (€ 6,9 Mio.), Rückstellungen für das Leistungsentgelt nach TVöD (€ 2,4 Mio.) und Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen (€ 1,8 Mio.). Hinzu gekommen ist insbesondere eine Rückstellung in Höhe von € 3,8 Mio. wegen einer drohenden Inanspruchnahme für Ausgleichsverpflichtungen gegenüber der ZVK Wiesbaden.

Verbindlichkeiten

(TZ 104) Die Verbindlichkeiten von insgesamt € 423,4 Mio. haben sich zum Bilanzstichtag um € 21,1 Mio. bzw. 5,2 % gegenüber dem Vorjahr erhöht.

(TZ 105) Innerhalb der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen (31.12.2018: € 321,5 Mio.) erfolgten im Berichtsjahr 2018 Darlehensneuaufnahmen von € 2,9 Mio.. Diesen Zugängen stehen planmäßige Tilgungen von € 23,1 Mio. gegenüber.

(TZ 106) Die Budgetgrundsätze für das HHJ 2018 orientieren sich im Rahmen des Investitionscontrollings auf die Einhaltung der Nettoverschuldung „Null“. Diese Kennziffer hat zum Ziel, die Neuaufnahme von Krediten der gleichzeitig erfolgenden Tilgung von Altkrediten möglichst anzupassen, um eine nachhaltige Verschuldung der Stadt langfristig zu vermeiden. In den vergangenen Haushaltsjahren konnte dieses Ziel regelmäßig, bis auf das Jahr 2014, erreicht werden. Im HHJ 2018 konnte die Kennziffer wieder eingehalten werden. Die LHW hat rund das 8,0-fache in Bezug auf die Neuaufnahme getilgt.

(TZ 107) Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen u. ä. sind deutlich um € 21,0 Mio. gestiegen. Wesentliche Ursache dafür ist eine um € 16,8 Mio. gestiegene Verbindlichkeit gegenüber der ELW im Rahmen des Cashpoolings mit verbundenen Partnern. Außerdem haben die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit verbundenen Unternehmen u. ä. um € 5,0 Mio. zugenommen.

(TZ 108) Die sonstigen Verbindlichkeiten sind nach den Kreditverbindlichkeiten unverändert die zweitgrößte Verbindlichkeitenposition mit € 40,0 Mio. zum Bilanzstichtag. Gegenüber dem Vorjahresstichtag hat sich der Bilanzposten um € 10,6 Mio. erhöht. Er enthält im Wesentlichen zweckgebundene Einnahmen der LHW (€ 19,6 Mio.), die noch nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Der Anstieg resultiert im Wesentlichen aus um € 5,5 Mio. höheren kreditorischen Debitoren und einem um € 4,0 Mio. höheren Bestand an erhaltenen Anzahlungen im Zusammenhang mit schwebenden Grundstücksgeschäften.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

(TZ 109) Diese Bilanzposition dient der periodengerechten Erfolgsermittlung durch Abgrenzung von im Voraus erhaltenen Einnahmen auf folgende Perioden, in denen diese Vorauszahlungen ertragswirksam in die Ergebnisrechnung einfließen. Im Wesentlichen handelt es sich um Grabnutzungsentgelte (€ 35,7 Mio.). Gegenüber dem Vorjahresstichtag haben sich keine wesentlichen Veränderungen ergeben.

4.3.2 Finanzlage

(TZ 110) Die kommunale Finanzrechnung gemäß Muster 17 zu § 47 GemHVO hat die Aufgabe, über die Finanzströme des betreffenden Haushaltsjahres zu berichten. Die LHW stellt diese Liquiditätsströme in indirekter Weise gemäß § 47 Abs. 3 GemHVO dar.

(TZ 111) Den Ist-Werten der Finanzrechnung sind die fortgeschriebenen Planansätze des Finanzhaushalts (gem. § 47 Abs. 4 GemHVO) gegenübergestellt. Zudem ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag des Vorjahres vermerkt und - neben der Erläuterung der wesentlichen Positionen der Finanzrechnung (gem. § 50 Abs. 1 S. 2 GemHVO) - erhebliche Unterschiede im Rechenschaftsbericht angegeben und erläutert (gem. § 51 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Die vorliegende Finanzrechnung zum Haushaltsjahr 2018 und deren analytische Darstellung im Rechenschaftsbericht erfüllen die formalen Anforderungen.

(TZ 112) Nachfolgende Übersicht zeigt in verkürzter Form die Finanzrechnung des Haushaltsjahres 2018 und zum Vergleich für 2017:

		2018	2017
Pos.	Bezeichnung	Mio. €	Mio. €
	Jahresergebnis	20,9	92,2
19	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	61,2	119,5
29	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-58,3	-64,5
33	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	-20,0	-15,0
37	Überschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	45,3	-12,3
39	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag	28,3	27,7
38	Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	237,4	209,7
40	Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	265,7	237,4

(TZ 113) Als Folge der Umstellung von der indirekten auf die direkte Methode sind die Daten im Finanzmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit zwischen Plan- und Ist-Werten im Jahr 2018 nicht miteinander vergleichbar.

(TZ 114) Die Finanzrechnung weist für das Jahr 2018 in Bezug zum Vorjahr einen um € 58,3 Mio. niedrigeren Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit aus. Dies ist vor allem auf geringere Einzahlungen aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen sowie Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen zurückzuführen.

(TZ 115) Der Zahlungsfluss aus lfd. Verwaltungstätigkeit (€ 61,2 Mio.) hat in Summe nicht ausgereicht, den per saldo verbleibenden Finanzierungsbedarf im Investitionsbereich von € 58,3 Mio. und darüber hinaus den Finanzierungsbedarf im Rahmen der Finanzierungstätigkeit der LHW in Höhe von € 20,0 Mio. zu finanzieren. Die nach Berücksichtigung haushaltsunwirksamer Zahlungsvorgänge (€ 45,3 Mio.) übrigen Zahlungsmittelüberschüsse von € 28,3 Mio. haben die verbleibende Liquidität erhöht.

4.3.3 Ertragslage

(TZ 116) Die aus der Ergebnisrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2018 und 2017 zeigt folgendes Bild der Ertragslage:

	2018		2017		+/-	
	Mio. €	%	Mio. €	%	Mio. €	%
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	11,9	1,0	15,4	1,2	-3,5	-22,7
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	52,5	4,3	46,5	3,7	6,0	12,9
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	23,5	1,9	20,8	1,6	2,7	13,0
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	1,4	0,1	1,2	0,0	0,2	16,7
5. Steuern, steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	615,0	50,2	636,3	50,1	-21,3	-3,3
6. Erträge aus Transferleistungen	233,4	19,0	230,8	18,2	2,6	1,1
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	231,7	18,9	267,0	21,0	-35,3	-13,2
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	13,4	1,1	13,5	1,1	-0,1	-0,7
9. sonstige ordentliche Erträge	43,5	3,5	39,2	3,1	4,3	11,0
10. Summe der ordentlichen Erträge	1.226,3	100,0	1.270,7	100,0	-44,4	-3,5
11. Personalaufwendungen	-257,3	-21,0	-242,5	-19,1	-14,8	-6,1
12. Versorgungsaufwendungen	-55,4	-4,5	-69,2	-5,5	13,8	19,9
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-177,6	-14,5	-166,5	-13,1	-11,1	-6,7
14. Abschreibungen	-54,6	-4,5	-52,5	-4,1	-2,1	-4,0
15. Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse und Kostenerstattungen sowie besondere Finanzaufwendungen	-142,3	-11,6	-123,4	-9,7	-18,9	-15,3
16. Steueraufwand einschließlich Aufwand aus gesetzlicher Umlage	-131,9	-10,8	-135,4	-10,7	3,5	2,6
17. Transferaufwendungen	-416,8	-34,0	-407,2	-32,0	-9,6	-2,4
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	-5,5	-0,4	-0,6	0,0	-4,9	-816,7
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	-1.241,4	-101,2	-1.197,3	-94,2	-44,1	-3,7
20. Verwaltungsergebnis	-15,1	-1,2	73,4	5,8	-88,5	-120,6
21. Finanzerträge	34,4	2,8	31,5	2,5	2,9	9,2
22. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14,9	-1,2	-18,0	-1,4	3,1	17,2
23. Finanzergebnis	19,5	1,6	13,5	1,1	6,0	44,4
24. ordentliches Ergebnis	4,4	0,4	86,9	6,9	-82,5	-94,9
25. außerordentliche Erträge	93,4	7,6	16,7	1,3	76,7	459,3
26. außerordentliche Aufwendungen	-76,9	-6,3	-11,4	-0,9	-65,5	-574,6
27. außerordentliches Ergebnis	16,5	1,3	5,3	0,4	11,2	211,3
28. Jahresergebnis	20,9	1,7	92,2	7,3	-71,3	-77,3

(TZ 117) Die Ergebnisrechnung des HHJ 2018 weist nach einem Gewinnjahr 2017 mit einem außerordentlich hohen Jahresüberschuss von € 92,2 Mio. nunmehr einen Jahresüberschuss von € 20,9 Mio. aus. Sowohl das ordentliche Ergebnis als auch das außerordentliche Ergebnis schließen positiv ab mit einem Überschuss von € 4,4 Mio. bzw. € 16,5 Mio. In der nachfolgenden Übersicht wird die Ergebnisentwicklung der letzten fünf Jahre aufgegliedert nach ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis dargestellt (in Mio. €):

	2014	2015	2016	2017	2018
Ordentliches Ergebnis	-13,8	15,5	58,8	86,9	4,4
Außerordentliches Ergebnis	-2,6	3,0	-3,3	5,3	16,5
= Jahresergebnis	-16,4	18,5	55,5	92,2	20,9

(TZ 118) Die Summe der ordentlichen Erträge hat sich um € 44,4 Mio. bzw. 3,5 % auf € 1.226,3 Mio. verringert. Außerdem haben sich die ordentlichen Aufwendungen um € 44,1 Mio. oder 3,7 % auf € 1.241,4 Mio. erhöht. Per saldo hat sich daher das Verwaltungsergebnis um € 88,5 Mio. auf € 15,1 Mio. verringert im Vergleich zum Vorjahr. Das Finanzergebnis hat sich um € 6,0 Mio. auf € 19,5 Mio. verbessert. Fasst man Verwaltungs- und Finanzergebnis zusammen, ergibt sich für 2018 ein positives ordentliches Ergebnis von € 4,4 Mio., das um € 82,5 Mio. geringer ausfällt als im Vorjahr.

(TZ 119) Innerhalb der ordentlichen Erträge sind insbesondere die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen um € 35,3 Mio. sowie die Erträge aus Steuern und ähnlichen Erträgen um € 21,3 Mio. gesunken. Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind um € 6,0 Mio. gestiegen. Die Erträge aus Steuern und steuerähnlichen Leistungen sind wie in den Vorjahren die bedeutendste Ertragsquelle für die LHW und machen rd. 50,2 % der Summe der ordentlichen Erträge in 2018 aus (2017: rd. 50,1 %). Danach folgen die Erträge aus Transferleistungen mit rd. 19,0 % aller ordentlichen Erträge (Vj: rd. 18,2 %) und die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen mit rd. 18,9 % (2017: rd. 21,0 %). Die übrigen rd. 11,9 % verteilen sich auf insgesamt sechs weitere Ertragsquellen.

(TZ 120) Wie in den Vorjahren wirkt sich die Entwicklung der Gewerbesteuererträge wesentlich auf das Jahresergebnis der LHW aus. Im Vergleich zum Vorjahr haben die Gewerbesteuererträge bei unverändertem Gewerbesteuerhebesatz von 454 % um € 24,0 Mio. (- 7,0 %) abgenommen. Darin berücksichtigt sind auch notwendige Korrekturen in der Gewerbesteuererhebung im Laufe des Jahres 2018. Der Rückgang der Gewerbesteuererträge ist auch im Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Konjunktorentwicklung in Deutschland zu sehen. Die Erträge aus der Spielbankabgabe

sind um € 2,5 Mio. höher ausgefallen als im Vorjahr. Die Erträge aus der Grundsteuer B haben sich in 2018 um € 1,0 Mio. bzw. um rd. 1,7 % erhöht.

- (TZ 121)** Im Bereich der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen ergeben sich ähnlich wie bei den Steuererträgen konjunkturbedingte Schwankungen im Zeitablauf. Die ertragswirksam zu berücksichtigenden Schlüsselzuweisungen korrelieren mit der Steuerkraft der Kommune. Bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen musste in 2018 ein Ertragsrückgang von € 36,2 Mio. verzeichnet werden. Die vom Land Hessen sog. überlassenen Verwaltungskosten für Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch sind dagegen um € 3,0 Mio. auf € 44,8 Mio. gestiegen, während sonstige Zuweisungen um € 2,1 Mio. gesunken sind.
- (TZ 122)** Im Bereich der Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten ist insbesondere das Gebührenaufkommen für die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge wegen Übergangs in das Leistungssystem des SGB II um € 4,4 Mio. gestiegen.
- (TZ 123)** Die Erträge aus Transferleistungen sind geringfügig um € 2,6 Mio. gestiegen. Es handelt sich hier überwiegend um Kostenbeteiligungen des Bundes und des Landes, die in der Regel mit entsprechend höheren Aufwendungen verbunden sind.
- (TZ 124)** Die sonstigen ordentlichen Erträge sind im Vergleich zum Vorjahr um € 4,3 Mio. gestiegen. Diese sind im Wesentlichen begründet in höheren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (€ 2,7 Mio.) und Wertberichtigungen (€ 0,8 Mio.).
- (TZ 125)** Innerhalb der ordentlichen Aufwendungen sind die Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse, etc. um € 18,9 Mio., die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um € 11,1 Mio. und der Transferaufwand um € 9,6 Mio. gestiegen. Die personalbezogenen Aufwendungen sind per saldo geringfügig um € 1,0 Mio. gestiegen. Der Steueraufwand einschließlich Aufwand aus gesetzlicher Umlage ist um € 3,5 Mio. gesunken. Die Transferaufwendungen sind wie im Vorjahr die bedeutendste Aufwandsart für die LHW innerhalb der ordentlichen Aufwendungen und machen rd. 34,0 % der Summe der ordentlichen Aufwendungen aus (2017: rd. 32,0 %). Zweitwichtigste Aufwandsart sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen mit rd. 25,5 % aller ordentlichen Aufwendungen (2017: rd. 24,6 %).
- (TZ 126)** Die Personal- und Versorgungsaufwendungen für Pensions- und Beihilfeberechtigte betragen zusammen € 312,7 Mio. und haben sich per saldo um € 1,0 Mio. gegenüber dem Vorjahr erhöht. In Vollzeitäquivalenten gerechnet, waren zum Abschlussstichtag 4.128,78 Vollzeitkräfte bei der LHW beschäftigt und damit 184,63 Vollzeitäquivalente mehr als zum Vorjahresstichtag. Durch den Personalaufbau sowie Tarifsteigerungen nach TVöD und Besoldungserhöhungen für Beamte haben sich um rd. € 14,8 Mio. höhere Gehaltsaufwendungen für die Angestellten und Bezüge für die Beamten der

LHW ergeben. Umgekehrt haben im Vorjahresvergleich allein geringere Zuführungen zur Pensionsrückstellung in Höhe von € 14,4 Mio. im Bereich der Versorgungsaufwendungen entlastend gewirkt.

- (TZ 127)** Die Zunahme der Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse, etc. um € 18,9 Mio. resultiert hauptsächlich aus höheren allgemeinen Finanzaufweisungen um € 8,0 Mio., aus mehr Zuschüssen für laufende Kosten sozialer oder ähnlicher Einrichtungen um € 7,9 Mio. sowie aus um € 4,3 Mio. höheren Betriebskostenzuschüssen an freie Träger von Kindertagesstätten. Sonstige Zuschüsse und Zuweisungen sind per saldo um € 1,3 Mio. zurückgegangen.
- (TZ 128)** Die Transferaufwendungen sind um € 9,6 Mio. gestiegen. Die Erhöhungen stehen unmittelbar in Zusammenhang mit den gestiegenen Erträgen aus Transferleistungen. Zu nennen sind insbesondere höhere Aufwendungen für Leistungen an Berechtigte nach dem Unterhaltsvorschuss-Gesetz, Krankenhilfe bei Schwangerschaft, Grundsicherung im Alter nach SGB VII und Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.
- (TZ 129)** Der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen ist um € 11,1 Mio. bzw. 6,7 % gegenüber dem Vorjahr auf € 177,6 Mio. gestiegen. Dieser Anstieg resultiert insbesondere daraus, dass die Aufwendungen für die Straßenreinigung durch eine aperiodische Spitzabrechnung des Stadtanteils an der Straßenreinigung um € 3,2 Mio., die Aufwendungen für sonstige in Anspruch genommene Dienste um € 1,6 Mio. und die Aufwendungen für Mieten, Pachten und Erbbauzinsen um € 1,5 Mio. gestiegen sind.
- (TZ 130)** Der Steueraufwand einschließlich des Aufwands aus gesetzlicher Umlage ist um € 3,5 Mio. auf € 131,9 Mio. gesunken. Der Rückgang ist in erster Linie durch die niedrigere Gewerbesteuerumlage i. H. v. € 3,4 Mio. zu erklären.
- (TZ 131)** Das Finanzergebnis ist per saldo um € 6,0 Mio. gestiegen. Die Finanzerträge verzeichnen dabei einen Anstieg von € 2,9 Mio., insbesondere weil die Erträge aus Beteiligungen an anderen verbundenen Unternehmen um € 3,7 Mio. zugenommen haben. Die Finanzaufwendungen sind in Summe um € 3,1 Mio. gesunken, wobei insbesondere die um € 2,2 Mio. gesunkenen Erstattungszinsen aus Gewerbesteuer und die um € 0,7 Mio. gesunkenen Bankzinsen, aufgrund des niedrigen Zinsniveaus, hervorzuheben sind.
- (TZ 132)** Neben dem ordentlichen Ergebnis von € 4,4 Mio. ist ein außerordentliches Ergebnis von € 16,5 Mio. zu verzeichnen gewesen. Im außerordentlichen Ergebnis werden vor allem Erträge und Aufwendungen aus Abgängen des Anlagevermögens und außerplanmäßige Wertberichtigungen auf das Anlagevermögen gebucht. Darunter fallen beispielsweise auch Wertberichtigungen (in Form von Zu- und Abschreibungen) von Anteilen an verbundenen Unternehmen im Finanzanlagevermögen und der Eigenbetriebe, die als Sondervermögen ausgewiesen werden. Die

Ergebnisaußwirkungen solcher Geschäftsvorfälle sind im Zeitablauf deutlich schwankend, so dass auch das außerordentliche Ergebnis in einer Mehrjahresbetrachtung entsprechend unterschiedlich ausfallen kann. Das außerordentliche Ergebnis lag mit einem Überschuss von € 16,5 Mio. um € 11,2 Mio. über dem Ergebnis 2017.

- (TZ 133)** Die außerordentlichen Erträge stiegen signifikant um € 76,7 Mio. Dies resultiert einerseits aus dem Anstieg der sonstigen außerordentlichen Erträge aufgrund der passivischen Ausbuchung des Sonderpostens bezüglich der Stiftung Stadtmuseum (€ 38,7 Mio), andererseits aus Bewertungsgewinnen der Umlegungsverfahren Hainweg und Nerotal (€ 38,5 Mio).
- (TZ 134)** Der Anstieg bei den außerordentlichen Aufwendungen (€ 65,5 Mio) enthält den Abgang des Stiftungsvermögens bezüglich der Stiftung Stadtmuseum aus den Finanzanlagen in Höhe von € 39,8 Mio. sowie den Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen (€ 12,8 Mio., überwiegend Umlegungsverfahren Hainweg und Nerotal). Die außerordentlichen Abschreibungen auf Finanzanlagen stiegen auch deutlich um € 4,7 Mio. auf € 11,4 Mio. Die außerplanmäßigen Abschreibungen beziehen sich auf die im Finanzanlagevermögen (Anteile an verbundenen Unternehmen) zum einen ausgewiesenen Anteile an der WJW in Höhe von € 5,8 Mio. und die zum anderen ausgewiesenen Sondervermögen der Eigenbetriebe TriWiCon und mattiaqua in Höhe von € 4,2 Mio. bzw. € 1,4 Mio..

4.4 Haushaltsplan/Ist-Vergleich

(TZ 135) Die Gegenüberstellung des fortgeschriebenen Ergebnishaushalts mit der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 ergibt folgendes Bild:

	Plan 2018	Ist 2018	Differenz
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
1. Ordentliche Erträge	1.199,5	1.226,3	26,8
2. Ordentliche Aufwendungen	-1.228,8	-1.241,4	-12,6
3. Verwaltungsergebnis	-29,3	-15,1	14,2
4. Finanzerträge	27,6	34,4	6,8
5. Zinsen und sonstige Aufwendungen	-14,8	-14,9	-0,1
6. Finanzergebnis	12,8	19,5	6,7
7. Ordentliches Ergebnis	-16,5	4,4	20,9
8. Außerordentliche Erträge	1,1	93,5	92,4
9. Außerordentliche Aufwendungen	0,0	76,9	76,9
10. Außerordentliches Ergebnis	1,1	16,5	15,4
11. Jahresergebnis	-15,4	20,9	36,3

(TZ 136) Die positive Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Haushaltsansatz um € 36,3 Mio. basiert insbesondere auf Mehrerträgen aus den Transferleistungen und der Auflösung von Wertberichtigungen, sowie höheren Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen.

(TZ 137) Die Gegenüberstellung des Finanzhaushalts mit der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2018 ergibt folgendes Bild:

	Plan 2018	Ist 2018	Differenz
	Mio. €	Mio. €	Mio. €
1. Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	35,0	61,2	26,2
2. Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit	-128,5	-58,3	70,2
3. Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit	43,2	-20,0	-63,2
4. Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	0,0	45,3	45,3
5. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-50,3	28,3	78,6
6. Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres		237,4	
7. Veränderung des Zahlungsmittelbestands im Haushaltsjahr		28,3	
8. Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres		265,7	

(TZ 138) Entgegen der Planung hat sich in der Stichtagsbetrachtung ein Anstieg der Zahlungsmittelbestände um € 28,3 Mio. ergeben, statt einer deutlichen Verringerung um € 50,3 Mio.. Wesentliche Ursachen dafür sind höhere Zahlungsmittelzuflüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit und aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen, die überplanmäßige Zahlungsmittelabflüsse im Finanzierungsbereich überdecken konnten, sowie deutlich geringere Zahlungsmittelabflüsse im Investitionsbereich.

5. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamts

An die Landeshauptstadt Wiesbaden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der LHW – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2018 und der Ergebnisrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Rechenschaftsbericht der LHW für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Bestimmungen der Hessische Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der LHW zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der HGO und GemHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

In Anlehnung an § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Revisionsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind bei unserer Jahresabschlussprüfung unabhängig in Übereinstimmung mit § 130 Abs. 1 HGO und haben unsere sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht

Der Magistrat, vertreten durch den Kämmerer, ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW vermittelt. Ferner ist der Magistrat verantwortlich für die internen Kontrollen, die in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Magistrat dafür verantwortlich, Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Haftungsrisiken für die LHW zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Haftungsrisiken der LHW, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist der Magistrat verantwortlich für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gemeindehausrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Magistrat verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Rechenschaftsbericht erbringen zu können.

Die für die Überwachung verantwortliche Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss der LHW, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der LHW zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Verantwortung des Revisionsamts für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gemeindehaushaltsrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften sowie ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Rechenschaftsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Anlehnung an § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und

Rechenschaftsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht, planen und führen wir Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Rechenschaftsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der LHW abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Kämmerer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Kämmerer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der LHW zur wirtschaftlichen Fortführung der Verwaltungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die LHW eine geordnete Fortführung sicherstellen muss.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der LHW vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Rechenschaftsberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der LHW.
- führen wir Prüfungshandlungen zu dem von dem Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Rechenschaftsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Kämmerer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir übergeben dem Revisionsausschuss als für die Überwachung Verantwortlichen diesen Prüfbericht. Inhaltliche Fragen zu unseren Prüfungsergebnissen können von den Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung an uns adressiert werden.

Wiesbaden, 30 . Juli 2020

Ralf Buch
stellvertr. Amtsleiter

Maria Martino
Abteilungsleiterin

Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Jahresabschlussbericht 2018 der LHW (Fassung vom 10.10.2019)